



Stand: 17.05.2018

**Satzung**  
**Bebauungsplan Nr. 14**  
**„Nördlich der Osterwalder Straße“**

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Untrasried  
Dorfstraße 30, 87496 Untrasried  
Telefon: 08372/97376, Telefax: 08372/8257

Hofmann & Dietz – Architektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung  
Meinrad-Spieß-Platz 2 | 87660 Irsee | [www.hofmann-dietz.de](http://www.hofmann-dietz.de)  
Telefon 0 83 41/9 66 73-80 | Fax 9 66 73-88 | [info@hofmann-dietz.de](mailto:info@hofmann-dietz.de)

# 1 Rechtsgrundlagen

---

## 1.1 Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

## 1.2 Baunutzungsverordnung

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

## 1.3 Planzeichenverordnung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

## 1.4 Bayerische Bauordnung

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist

## 1.5 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist

## 1.6 Bayerisches Naturschutzgesetz

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist

## 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

## 1.8 Bayerisches Bodenschutzgesetz

Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist

## 2 Satzung

---

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, Art. 6 und Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sowie der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Untrasried den Bebauungsplan Nr. 14 „Nördlich der Osterwalder Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan am xx.xx.2018 als Satzung beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Osterwalder Straße auf Flurnr. 61/8, 171/3, 171/4, 171/9 und einer Teilfläche von Flurnr. 60/3, 61/2, 170/2 und 171. Das Gebiet wird im Osten vom Krottenbach, im Norden von Flurnr. 172 (landwirtschaftliche Fläche), im Westen von einer Teilfläche von Flurnr. 171 (landwirtschaftliche Fläche) begrenzt.

Maßgebend ist die Abgrenzung im Lageplan des zeichnerischen Teils im Maßstab 1 : 1000.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Nördlich der Osterwalder Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus zeichnerischem Teil im Lageplan M 1 : 1.000 vom xx.xx.2017 und Textteil mit den planungsrechtlichen und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und dem Umweltbericht vom xx.xx.2017. Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom xx.x.2017 beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Untrasried gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemeinde Untrasried, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Wölflle, 1. Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### 3 Textteil

---

#### 3.1 Nutzungsschablonen für die planungsrechtlichen Festsetzungen und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften

---

**A**

<b>GE</b>	
g	TH 6,5 m
0° - 35°	
GR 4.000 m <sup>2</sup>	

Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich gelten jeweils die in der Schablone zusammengefassten Festsetzungen:

#### 3.2 Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung

---

##### 3.2.1 Gewerbegebiet



(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 8 BauNVO; Nr. 1.3.1. PlanzV)

Die Nutzungen nach § 8 (2) 3. (Tankstellen) werden mit Ausnahme von Elektrotankstellen ausgeschlossen. Die Ausnahmen nach § 8 (3) 3. (Vergnügungsstätten) werden nicht zugelassen.

##### 3.2.2 Mischgebiet



(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 6 BauNVO; Nr. 1.2.2. PlanzV)

Die Nutzungen nach § 6 (2) 7. Tankstellen und § 6 (2) 8. Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Die Ausnahmen nach § 6 (3) werden nicht zugelassen.

##### 3.2.3 maximale Grundfläche

GR 4.000 m<sup>2</sup>

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr.1 u. §19 Abs.2 BauNVO; Nr. 2.6. PlanzV; siehe Nutzungsschablone) als Höchstmaß.

### 3.2.4

#### **Traufhöhe**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 18 Abs.1 BauNVO; Nr. 2.8 PlanzV);

TH

Bestimmung der TH:

Abstand natürliches Gelände bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

In Bereich A und B werden Traufhöhen differenziert gemäß Zeichnung festgesetzt.

In Bereich C gilt eine Traufhöhe von 6,50 m.

### 3.2.5

#### **Bauweise**

0

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs.1 und Abs. 2 BauNVO; Nr. 3.1. PlanzV;

siehe Nutzungsschablonen).

In Bereich C gilt die offene Bauweise.

g

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs.1 und Abs. 3 BauNVO; Nr. 3.2. PlanzV; s. Nutzungsschablonen).

In Bereich A gilt die geschlossene Bauweise, da hier produktionsbedingt längere Baukörper als 50 m ermöglicht werden sollen.

a

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 BauNVO; Nr. 3.3. PlanzV; s. Nutzungsschablonen);

In Bereich B wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die darin besteht, hier Bürogebäude ohne seitlichen Grenzabstand an die Produktionshalle anbauen zu können.

### 3.2.6

#### **Baugrenze**



(§ 9 Abs.1 Nr. 2 und § 31 Abs.1 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanzV; siehe Planzeichnung)

### 3.2.7

#### **Straßenverkehrsfläche**

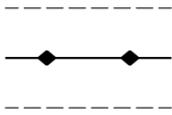


(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanzV; siehe Planzeichnung);

Die in der Planzeichnung dargestellte öffentliche Verkehrsfläche dient als befestigte öffentliche Anliegerstraße. Sie ist mit einer Mindestausbaubreite von 5,50 m auszubilden. Der öffentliche Straßenraum muss durchgehend mindestens 7,0 m aufweisen (ausgenommen die Engstelle an der Brücke).

### 3.2.8

#### Hauptversorgungsleitung



(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6) BauGB, Nr. 8 PlanzV  
Führung oberirdischer Leitungen,  
20 kV- Freileitung mit Sicherheitsabstand

### 3.2.9

#### Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses



(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6) BauGB, Nr. 10.2 PlanzV.

①

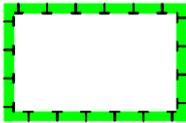
Die mit diesem Planzeichen umfassten Flächen dienen ausschließlich der Versickerung von Niederschlagswasser. die Ausführungsweise und die Dimensionierung ist mit dem Bauantrag nachzuweisen.

②

Die mit diesem Planzeichen umfassten Flächen dienen ausschließlich der Schaffung von neuem Retentionsraum auf den Flurnummern 60/3 und 170/2 der Gemarkung Hopferbach, gemäß § 77 Satz 1 WHG. Das Retentionsvolumen muss insgesamt mind. 245 m<sup>3</sup> aufweisen.

### 3.2.10

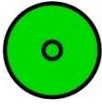
#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



(Art. 1 a Abs. 3 BauGB bzw. Art. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Nr. 13.1 PlanzV  
Der ökologische Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer 4.305 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Fl.Nr 988, Gemarkung Untrasried, erbracht. Auf der Fläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Entwicklung eines artenreichen (feuchten) Hochstaudensaum auf dem nordexponierten Hang an der südlichen Grenze der Fläche
2. Pflanzung einer Eiche (*Quercus robur*) als Einzelbaum an der Wegkreuzung sowie einer Traubenkirsche (*Prunus padus*) am Ende des neuen Bachlaufs
3. Öffnen des verrohrten Bachlaufs in der Senke mit Anbindung an die bestehenden Gräben
  - Entwicklung eines feuchten Hochstaudensaums entlang des Bachlaufs sowie den bestehenden Gräben mit Seggenbeständen, Mahd abschnittsweise alle 2-3 Jahre
  - Rückbau der Viehtränke
  - Pflanzung von Uferbegleitgehölzen
4. Entwicklung einer mageren, artenreichen Wiese durch Extensivierung
  - zweischürige Mahd, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni
  - Kein Ausbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Mineraldünger und Festmist

### 3.2.11



### Zu pflanzender Baum

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung); Pflanzgebot;

Bei der Pflanzung von in der Planzeichnung dargestellten Bäumen muss aus nachfolgender Liste ausgewählt werden.

Zur Verwendung darf nur autochthones Pflanzenmaterial kommen. Die mit Stern gekennzeichneten Pflanzen unterliegen dem FoVG (Forstvermehrungsgutgesetz)  
Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm

#### Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe über 20 m)

Acer platanoides *	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus *	Berg-Ahorn
Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie
Fagus sylvatica *	Rot-Buche
Fraxinus excelsior *	Esche
Quercus robur *	Stiel-Eiche
Tilia cordata *	Winter-Linde

#### Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe zwischen 10m bis 20 m)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus incana *	Erle
Betula pendula *	Birke
Carpinus betulus *	Hainbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel
Pinus sylvestris *	Wald-Kiefer
Prunus avium *	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Die mindestens 6 m<sup>2</sup> große Baumscheibe ist offen zu halten und darf nicht mit Bodenbelägen befahrbar gemacht werden. Bei gefährdeten Standorten sind Schutzmaßnahmen vorzusehen; bei Ausfall eines oder mehrerer Hochstämme sind Bäume entsprechender Qualität nach zu pflanzen.

### 3.2.12



### Zu pflanzende Sträucher und Gehölze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung); Pflanzgebot;

Für die in der Planzeichnung dargestellten Strauchpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Sträucher, verpflanzt, mind. 100 bis 150 cm, ohne Ballen:

Liguster	Ligustrum vulgare
Haselnuß	Corylus avellana
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hartriegel	Cornus sanguinea
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Hunds-Rose  
Sal-Weide

Rosa canina  
Salix caprea

Für geschnittene Hecken sind folgende Arten zu verwenden:

Eibe  
Rotbuche  
Hainbuche

Taxus baccata  
Fagus sylvatica  
Carpinus betulus

### 3.2.13

#### Zu erhaltender Baum



(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; Nr. 13.2 PlanzV; siehe Planzeichnung);  
Bestehender Baum ist zu erhalten, bei Abgang erfolgt Nachpflanzung in gleicher Art.

### 3.2.14

#### Zu erhaltende Sträucher und Gehölze



(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; Nr. 13.2 PlanzV; siehe Planzeichnung);  
Bestehende Sträucher und Gehölze sind zu erhalten, bei Abgang erfolgt Nachpflanzung in gleicher Art.

### 3.2.15

#### Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



(§9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung) des  
Bebauungsplanes Nr. 14 „Nördlich der Osterwalder Straße“ der Gemeinde Untrasried

### 3.2.16

#### Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 u. 14 BauNVO; Nr. 15.3. PlanzV; siehe Planzeichnung);  
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb derart festgesetzter Flächen zulässig.

### 3.2.17

#### Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 u. 14 BauNVO; Nr. 15.3. PlanzV; siehe Planzeichnung);  
Stellplätze sind nur innerhalb derart festgesetzter Flächen zulässig;

### 3.2.18

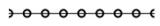
#### Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung



(§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO; Nr. 15.14 PlanzV; siehe Planzeichnung)  
Hier werden unterschiedliche Nutzungsbereiche unterschieden.

### 3.2.19

#### **Abgrenzung unterschiedlicher Traufhöhe**



Festsetzung unterschiedlicher Traufhöhen innerhalb eines Nutzungsbereiches, Gebäuderücksprung in der dritten Geschossebene um mindestens 2,0 m.

## 3.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

---

### 3.3.1 Abstandsflächen

Für die Abstandsflächen gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Art. 6 BayBO. Eine Ausnahme wird für die innerbetrieblichen Gebäudetrakte dahingehend eingeräumt, dass diese untereinander nur einen Mindestabstand von 0,25 h einhalten müssen, sofern Brandschutz, Belüftung und Belichtung ausreichend gewährleistet sind. (Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO)

### 3.3.2 Dachformen

Im Plangebiet sind Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig. Für den bestehenden Altbau ist in Rücksichtnahme auf die Umgebungsbebauung nur ein Satteldach zulässig (siehe Kennzeichnung Firstrichtung).

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

### 3.3.3 Dachneigung

0° - 35°

Dachneigung; Winkel zwischen der Horizontalen und der Ebene des Daches (in Altgrad) als Mindest- und Höchstmaß; (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO; siehe Nutzungsschablonen)

### 3.3.4. Firstrichtung



Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung ist bindend. (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO; siehe Nutzungsschablonen)

### 3.3.5 Materialien

Für Fassadenverkleidungen von Gebäuden dürfen nur Materialien Verwendung finden, die nicht glänzend sind. Im Bereich der Produktion sind die Fassaden aus Naturholzmaterial herzustellen. Als Dachdeckung für geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind nur Dachplatten zulässig.

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

### **3.3.6 Werbeanlagen**

Selbstleuchtende oder blinkende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Als maximale Höhe wird 1,50 m festgesetzt, die Schriftgröße darf max. 75 cm hoch sein. Die Werbung darf die Attika bzw. die Traufhöhe eines Daches nicht überragen und die Oberkante über Gelände darf nicht höher als 9,0 m sein. (Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

### **3.3.7 Einfriedungen**

Einfriedungen sind nur als Holz- oder Metallzäune bis max. 1,5 m Höhe oder als freiwachsende Hecken aus standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzliste) zugelassen. (Art. 81 Abs.1 Nr. 5 BayBO).

### **3.3.8 Stellplätze** (Art. 81 Abs.1 Nr. 4 BayBO).

3.3.8.1 Es sind pro 70 qm Nutzfläche 1 Stellplatz zuzüglich 10 % für Besucher nachzuweisen.

3.3.8.2 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden bzw. innerhalb der Flächen, die mit dem Symbol nach 15.3 Planzeichenverordnung (Symbol **St**) gekennzeichnet sind.

3.3.8.3 Die in der Planzeichnung dargestellten Stellplatzfelder sind in wassergebundener Decke (bzw. Kiesdecke) zur Vermeidung von Versiegelung herzustellen und dürfen weder gepflastert, betoniert oder asphaltiert werden. Die bestehenden Stellplätze genießen Bestandsschutz.

### **3.3.9 Gestaltung der unbebauten Flächen**

Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden.

Höhendifferenzen können durch natürliche Geländeverzüge, Natursteinmauern oder Böschungen ausgeglichen werden, dies ist in entsprechenden Schnitten und in einem Freiflächengestaltungsplan in den Bauvorlagen nachzuweisen und darzustellen. Dies gilt auch für das Freistellungsverfahren gemäß BayBO.

Das natürliche Gelände auf der Nachbargrenze ist zu erhalten, unbebaute Flächen sind zu begrünen.

(Art. 81 Abs.1 Nr. 5 BayBO)

### **3.3.10 Oberflächenwasser**

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist entweder in Sickermulden über die belebte Bodenzone zu versickern und zu verdunsten oder es ist zu sammeln, zwischen zu speichern und gedrosselt an den Vorfluter (Krottenbach) abzugeben. Die Drosselleistung darf maximal 0,30 l/s pro 100 qm befestigte, angeschlossene Fläche (gemessen in der Horizontalprojektion) betragen. Die Bemessung des Rückhaltespeichers hat nach dem Arbeitsblatt A 117 der DWA zu erfolgen.

Das auf Hofflächen, Stellplätzen, Garagenzufahrten etc. anfallende Niederschlagswasser ist durch offenporige Beläge oder in seitliche Grünflächen breitflächig durch die belebte Bodenzone zu versickern und darf nicht auf öffentlichen Grund geleitet werden. (Art. 81 Abs.1 Nr. 4 BayBO).

### **3.3.11 Hochwasserangepasste Bauweise**

Aufgrund der Lage in einem faktischen Überschwemmungsgebiet sind die Gebäude so zu errichten oder Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines Hochwassers keine Schäden auftreten. Schadensersatzansprüche an die Gemeinde werden hiermit ausgeschlossen.

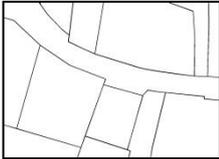
### **3.3.12 Freistellungsverfahren**

Nach Art. 81 Abs. 2 BayBo wird für das gewerbliche Vorhaben ein Freistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1, Satz 2 BayBo ausgeschlossen. Mit den Bauunterlagen ist eine konkrete Betriebsbeschreibung einzureichen.

## 3.4 Hinweise und Zeichenerklärung

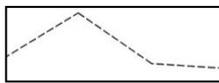
---

### 3.4.1 Bestehende Grundstücksgrenzen



zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

### 3.4.2 Geplante Grundstücksgrenzen



die so gekennzeichneten Grenzen stellen einen Vorschlag zur Aufteilung der Grundstücke dar (siehe Planzeichnung);

### 3.4.3 Bestehende Flurnummer

185/1

(siehe Planzeichnung);

### 3.4.4 Plangenaugigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit) können sich im Rahmen der Ausführungsplanung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Kommune, noch die beteiligten Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

### 3.4.5 Bodendenkmalpflege

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund gerührt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST\_Thierhaupten@blfd.bayem.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.  
(Art. 8 Abs. 1 DSchG)

### **3.4.6 Altlasten**

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

### **3.4.7 Siedlungsökologie**

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

### **3.4.8 Meldung der Ausgleichs- und Ökotoflächen an das Landesamt für Umwelt (LfU)**

Die Meldung der Ausgleichsflächen durch die Gemeinde Untrasried in das Ökotoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt ist gesetzlich gefordert, gemäß Art. 9 Bay-NatschG.